

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 189/07 B

L 1 R 72/05 (LSG Hamburg)
S 20 RJ 1663/96 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 14. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.3.2007 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Anerkennung einer Beitragszeit vom 1.9.1936 bis 15.10.1941 sowie anschließender Verfolgungersatzzeiten und unter Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß verschiedenen Vorschriften verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Nach § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) hätten Versicherte Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren rentenrechtlicher Zeiten (§ 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI) erfüllt hätten. Für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika reichten nach Art 7 Abs 2 des deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommens (SVAbk) idF des Zusatzabkommens vom 2.10.1986 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 6.3.1995 eine Mindestversicherungszeit nach deutschen Rechtsvorschriften von 18 Monaten aus. Für den Kläger seien jedoch Versicherungszeiten auf die Wartezeit nicht anzurechnen. Er sei in der deutschen Rentenversicherung nicht versichert gewesen. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf die geltend gemachte Anrechnung in Rumänien zurückgelegter Beitragszeiten nach §§ 15 und 17 Fremdrentengesetz und damit auch keinen Anspruch auf Rente unter Zulassung zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach Nr 8 des Schlussprotokolls zum deutsch-amerikanischen SVAbk, weil solche Zeiten nicht glaubhaft gemacht seien. Die erstmals im Berufungsverfahren ausdrücklich begehrte Zulassung zur Nachentrichtung nach § 9 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung scheide schon wegen Fristablaufs aus. Soweit erstmals im Berufungsverfahren klageerweiternd Rente unter Entrichtung freiwilliger Beiträge nach § 7 SGB VI begehrt werde, sei die Klage wegen Fehlens einer Verwaltungsentscheidung unzulässig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Form des Verstoßes gegen die Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG



ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Nach seinem Vorbringen im Beschwerdeverfahren hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG den Beweisantrag gestellt,
- "bei der CNPAS, Frau Direktor Angelica Mihail, Latinastraße 8, Sektor 2 020 793 Bukarest, unter Vorlage der Zeugenerklärungen und Bestätigungen der jüdischen Gemeinde Baja-Mare und ihrem Irgun Kocze nachzufragen, ob für den Kläger, bzw. wegen Minderjährigkeit unter dem Namen des Vaters Versicherungsunterlagen vorhanden sind, und ob vollständige Versicherungsunterlagen für den Zeitraum von 1936 bis 1942 in den Archivbeständen noch vorhanden, bzw. zwischenzeitlich aufgefunden worden sind."
- 6 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass das LSG diesen Beweisantrag ohne hinreichende Begründung abgelehnt hätte. Ohne hinreichende Begründung folgt ein LSG einem Beweisantrag dann nicht, wenn es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 12*). Dies ist hier nicht dargelegt.
- 7 Soweit der Kläger beantragt haben soll, bei der CNPAS nachzufragen, ob für ihn Versicherungsunterlagen für den Zeitraum 1936 bis 1942 vorhanden sind, war die Beweiserhebung entbehrlich, weil die CNPAS laut Beschwerdebegründung diese Frage bereits beantwortet hatte. Danach hat der Träger der rumänischen Rentenversicherung (CNPAS) mitgeteilt, dass der Kläger nicht in den Registern für den Zeitraum 1936 bis 1941 eingetragen sei, in denen die Personen eingetragen wurden, die ihre Beiträge an die ehemalige Zentralkasse für Sozialversicherungen bezahlt haben. Die Firma, bei der der Kläger angeblich gearbeitet habe, sei in diesen Tabellen nicht zu finden. Der vom Kläger in Anspruch genommene Zeitraum könne deshalb nicht bestätigt werden.
- 8 Dass der Kläger mit seinem Beweisantrag vom 14.3.2007 zusätzlich das Jahr 1942 hinsichtlich des Bestehens von Versicherungsunterlagen aufgeklärt wissen möchte, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Der Beweisantrag ist hinsichtlich des Jahres 1942 unerheblich, da der Kläger nach seinem eigenen Vortrag lediglich vom 1.9.1936 bis 15.10.1941 im Betrieb seines Vaters in Baja-Mare, Rumänien, tätig gewesen ist.
- 9 Die Notwendigkeit einer erneuten Anfrage bei der CNPAS ergibt sich auch nicht daraus, dass diese nach dem behaupteten Beweisantrag (nunmehr) "unter Vorlage der Zeugenerklärungen und Bestätigungen der jüdischen Gemeinde Baja-Mare und ihrem Irgun Kocze" erfolgen sollte.



Hierdurch ist keine neue Tatsache unter Beweis gestellt worden. Abgesehen davon ist für den Senat auch nicht ersichtlich, welche entscheidungserheblichen bzw weiterführenden Erkenntnisse der CNPAS durch die Vorlage dieser Unterlagen vermittelt werden sollten. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die erste Anfrage (des Sozialgerichts Hamburg) nicht alle maßgeblichen Informationen, insbesondere zur Identifizierung des Klägers enthalten habe und warum die Vorlage der zusätzlichen Erklärungen weitere Erkenntnisse habe erwarten lassen.

- 10 Auf den weiteren Antrag des Klägers, bei der CNPAS nachzufragen, ob wegen seiner Minderjährigkeit unter dem Namen des Vaters Versicherungsunterlagen vorhanden sind, musste sich das LSG ebenfalls nicht zu einer weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen. Ob der Vater des Klägers in den maßgeblichen Registern des CNPAS geführt wird, ist unerheblich. Selbst wenn unter seinem Namen Beiträge eingezahlt worden wären, könnten diese nicht dem Kläger zugeordnet werden, weil dieser damals minderjährig war. Dies kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil nach der klägerischen Darstellung der Aussage des Zeugen E. in der elterlichen Konditorei neben dem Kläger auch seine zwei Schwestern arbeiteten, die jünger als er und damit ebenfalls minderjährig waren. Sollten wegen der Minderjährigkeit der Kinder für den Vater Beiträge gezahlt worden sein, könnten diese ebenso für die Schwestern bestimmt gewesen sein. Abgesehen davon hat die CNPAS mitgeteilt, dass der Betrieb, in dem der Kläger angeblich gearbeitet hat, in den Tabellen nicht zu finden sei. Dies bedeutet aber, dass auch für den in der Konditorei tätigen Vater des Klägers keine Beiträge eingezahlt worden sind.
- 11 Ebenso wenig musste das LSG auf den Antrag des Klägers bei der CNPAS nachfragen, ob vollständige Versicherungsunterlagen für die Zeit von 1936 bis 1942 vorlägen. Denn das Berufungsgericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, dass dies nicht der Fall ist. Gleichwohl hat es unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen E. die streitige Beitragszeit als nicht glaubhaft gemacht angesehen.
- 12 Schließlich brauchte das LSG nicht der Frage nachzugehen, ob bei der CNPAS unvollständige Versicherungsunterlagen "zwischenzeitlich" aufgefunden worden seien. Es fehlt insoweit bereits an einem prozessordnungsgemäßen, sich auf eine substantiierte Tatsachenbehauptung beziehenden Beweisanspruch iS des § 103 SGG. Der Antrag ist vielmehr ein Beweisermittlungs- oder Beweisausforschungsantrag, bei dem im Grunde erst die Beweiserhebung selbst entscheidungserhebliche Tatsachen aufdecken soll. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, warum der rumänische Rentenversicherungsträger in der Zeit zwischen seiner Auskunft und der mündlichen Verhandlung am 14.3.2007 bisher verschollene oder unter Verschluss gehaltene Versicherungsunterlagen betreffend die Jahre 1936 bis 1941 aufgefunden haben könnte (*vgl hierzu auch BVerwG NVwZ-RR 1991, 118, 123*).
- 13 Entgegen der Ansicht des Klägers ergibt sich auch unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über soziale Sicherheit vom 8.4.2005



(BGBI 2006 II, S 164) kein Grund für eine erneute Anfrage. Warum sich aufgrund dessen verbesserte Auskunftsmöglichkeiten ergeben sollten, ist für den Senat nicht nachvollziehbar. Das Abkommen selbst enthält hierfür keine Anhaltspunkte. Ebenso wenig rechtfertigt sich eine solche Annahme aufgrund des in der Beschwerdebegründung zitierten Schriftsatzes der Beklagten vom 7.12.2006. Danach hat die CNPAS als rumänische Verbindungsstelle aufgrund des Abkommens mitgeteilt, "dass sie in der Lage sein wird, der deutschen Seite zu jeder Person, welche Gegenstand einer Anfrage zu Rentenansprüchen bildet, Auskünfte zu unter den Bedingungen der Gesetzlichkeit Rumäniens zurückgelegten Beschäftigungszeiten (Beitragszeiten) zu erteilen". Diese Erklärung kann nicht dahin verstanden werden, dass vor dem Abschluss des Abkommens am 8.4.2005 keine Auskünfte möglich gewesen sind. Der Fall des Klägers belegt das Gegenteil. Zu der von ihm geltend gemachten Beitragszeit hat die CNPAS eine Auskunft erteilt; diese ist lediglich nicht in dem von ihm gewünschten Sinne ausgefallen.

- 14 Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass infolge des Sozialversicherungsabkommens aus dem Jahre 2005 oder des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union zum 1.7.2007 bisher nicht zugängliche rumänische Archive zur Rentenversicherung eingesehen werden könnten, die bisher dem CNPAS nicht zugänglich waren und daher im Rahmen des Rechtsstreits des Klägers nicht zu seinen Gunsten ausgewertet werden konnten.
- 15 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

